

ZULÄSSIGKEIT | SCHWEIZ

Die Zulässigkeit von Vorbehalten bei der Lieferung

Damit ein Vorbehalt zulässig ist, muss er quantifiziert, qualifiziert und beschrieben werden.

Daher bei Erhalt der Waren:

- **Überprüfen Sie Ihre Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung:**
Wenn eine Verpackung einen Mangel aufweist, ist der Inhalt im Beisein des Fahrers zu prüfen, um eventuelle Abweichungen festzustellen und Ihren Reklamationsanspruch zu sichern.
- **Bei zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellten teilweisen Verlusten oder Schäden sind Sie gehalten, Ihre Reklamationen unverzüglich schriftlich festzuhalten:**
Der Fahrer wird Ihnen auf Anfrage einen Begleitschein aushändigen, auf dem Sie in einem entsprechenden Feld schriftliche Aufzeichnungen festhalten können, die den Angaben in der elektronischen Box widersprechen. Um anerkannt werden zu können, müssen die Reklamationen schriftlich formuliert, präzisiert und vervollständigt werden. Bei Bedarf können diese schriftlich bestätigt werden.
Diese müssen sich auf die Waren und nicht ausschließlich deren Zustand beziehen. Andernfalls müssen Ihre Reklamationen in Form einer „begründeten Beanstandung“ spätestens innerhalb von fünf vollen Geschäftstagen nach der Lieferung, ohne Sonn- und Feiertage, in den nachfolgend beschriebenen Formen bestätigt und vervollständigt werden.
Der Fahrer kann mit Ihnen die von Ihnen formulierten Vorbehalte kontradiktorisch festhalten und diese mit seiner Unterschrift bestätigen, ohne dazu gezwungen zu sein. Er kann außerdem bei Nichtzustimmung zu den von Ihnen beschriebenen Vorbehalten gegensätzliche Vorbehalte formulieren.
Bei einer nicht widersprochenen Lieferung wird von einer konformen Lieferung ausgegangen. Sollten schriftliche, präzisierte und genau beschriebene Reklamationen fehlen, obliegt es Ihnen, den Nachweis zu erbringen, dass der festgestellte Mangel dem Spediteur zuzuschreiben ist, unter der Annahme, dass Sie Ihren Rechtsanspruch nicht verwirkt haben.
- **Bei zum Zeitpunkt der Lieferung nicht feststellbaren teilweisen Verlusten oder Schäden sind Sie gehalten, innerhalb einer Frist von maximal 3 Tagen nach der Lieferung schriftlich eine „begründete Beanstandung“ einzureichen:**
Ihre begründete Beanstandung muss sowohl an den Spediteur als auch unsere Gesellschaft gerichtet werden, ausschließlich per Einschreiben mit Rückschein, und zwar innerhalb von drei vollen Geschäftstagen (ohne Sonntag und Feiertage), die der Lieferung Ihrer Waren folgen. Jede andere Form einer schriftlichen Mitteilung, entweder per normaler Post, Fax oder E-Mail, gilt nicht als „begründete Beanstandung“ und kann demnach einer Verwirkung Ihres eventuellen Rechtsanspruchs nicht entgegenstehen.
Werden innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Vorbehalte und keine „begründete Beanstandung“ eingereicht, entfällt die Haftungsverpflichtung des Spediteurs unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, dass die Maßnahme gegen diesen aufgrund eines teilweisen Verlustes oder für Schäden erloschen ist. Demnach ist eine Rechtsverwirkung anwendbar.
- Die Beantragung eines unabhängigen Gutachtens kann als «begründeter Einwand» betrachtet werden:
Um als «begründeter Einwand» qualifiziert zu werden, muss Ihr Antrag auf eine unabhängige Beurteilung innerhalb von 3 Tagen, ausgenommen Sonn- und Feiertage, nach der Lieferung der Waren gestellt werden. Dieser Antrag muss an oder über eine Bewertungs- oder Schlichtungsstelle und/oder in Absprache mit Versicherungsgesellschaften gestellt werden, unabhängig davon, ob diese beteiligt sind oder nicht. Sobald der Begutachter ernannt und das Datum der Begutachtung festgelegt worden ist, liegt es in Ihrer Verantwortung, alle möglichen Beteiligten zur Begutachtung einzuladen.

Einige Beispiele für nicht gekennzeichnete und demnach unwirksame Reklamationen:

- Ein Schaden bezüglich der in der Verpackung enthaltenen Waren wird nicht beschrieben; „Geöffnetes, zerstörtes, zerdrücktes oder beschädigtes Paket“; „beschädigter Karton“; „unverkäufliche Ware“; „Hinweise auf Stöße“; „zerbrochene oder vom Lkw herabgefallene Palette“.
- Eine nicht mehr gesicherte Verpackung wird nicht erwähnt: „Fehlende Teile“; „Unter dem Vorbehalt des Auspackens und/oder der Überprüfung“; „Beschädigte Waren“.

Einige Anmerkungen:

- Geben Sie Menge, Referenz und Name des oder der beschädigten Artikel(s) an.
- Präzisieren Sie, wenn das Paket beschädigt, geöffnet oder mit neuem Klebeband verschlossen worden ist und beschreiben Sie mindestens den Folgeschaden für die betreffenden Waren (z.B.: Paket beschädigt, aufgerissen und zwei Referenzen xxx beschädigt, zerbrochen, an der Seite eingedrückt oder Paket geöffnet und zwei Referenzen xx fehlend).

Fragen ?

Kontaktieren Sie uns. Mo. bis Frei.: 08.30/17.00 Uhr.
Tel: +41 (0)41 501 60 60 - E-mail: info@linum.ch

